

Geschäftsordnung Berliner Impfbeirat

§ 1 Aufgaben des Berliner Impfbeirates

Die Mitglieder des Berliner Impfbeirates stehen dem Bereich Infektionsschutz der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung mit ihrem Fachwissen zur Verfügung. Der Impfbeirat orientiert sich an den nationalen Empfehlungen zum Impfen und leitet daraus Handlungsfelder für Berlin ab. Dazu sind Berliner Impfdaten und mögliche Aufgaben zu analysieren und Maßnahmen zu planen und umzusetzen, die der Steigerung der Impfquoten in Berlin dienen.

§ 2 Mitgliedschaft

Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung wählt Behörden, Institutionen und Verbände aus, die im Land Berlin mit dem Impfen befasst sind und bittet diese um Benennung einer Vertreterin oder eines Vertreters für die Mitarbeit im Berliner Impfbeirat. Die Mitgliedschaft wird schriftlich durch die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung bestätigt. Die Beendigung der Mitgliedschaft bedarf ebenfalls der Schriftform.

Die Mitglieder des Berliner Impfbeirates stellen ihr Fachwissen unentgeltlich zur Verfügung.

Die Mitglieder geben eine Erklärung darüber ab, ob und in welchem Umfang sie mit Impfstoffherstellern zusammenarbeiten.

§ 3 Vorsitz / Geschäftsführung des Beirates

Den Vorsitz und die Geschäftsführung des Beirates übernimmt die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung.

Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere die Protokollführung und die organisatorische Abwicklung der Sitzungen.

§ 4 Zusammentreten des Berliner Impfbeirates und Einberufung

Der Berliner Impfbeirat tagt mindestens einmal im Jahr. Zu den Sitzungen des Berliner Impfbeirates lädt die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung ein.

Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Anführung von Gründen dies wünscht, muss der Impfbeirat außerplanmäßig einberufen werden.

Die Mitglieder sollen mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich eingeladen werden. Der Einladung sind die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen beizufügen.

§ 5 Teilnahme von Nichtmitgliedern

Der Berliner Impfbeirat kann durch entsprechenden Beschluss die Teilnahme anderer Personen zulassen, sofern dies mit Rücksicht auf die Tagesordnung sachdienlich erscheint.

§ 6 Beschlüsse des Berliner Impfbeirates

Der Impfbeirat kann über Empfehlungen (auch organisatorischer Art), Aktionen, aufklärende Maßnahmen etc. Beschlüsse fassen. Die Mitglieder sprechen insoweit für ihre Institutionen. Der Impfbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Wird vor einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit angezweifelt, muss der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit feststellen. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Abstimmung zu verschieben.

Mitglieder, die aufgrund einer Zusammenarbeit mit Impfstoffherstellern ihre Befangenheit zu einem oder mehreren Tagesordnungspunkten mitgeteilt haben, können nicht an der Beschlussfassung zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten teilnehmen.

§ 7 Protokoll

Über jede Sitzung des Impfbeirates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist jedem Mitglied zu übersenden, die in der Sitzung verteilten Unterlagen nur an die Mitglieder, die nicht anwesend waren. Zu bestimmten Themen eingeladene Nichtmitglieder erhalten mindestens einen Protokollauszug über die Tagesordnungspunkte, an deren Besprechung sie teilgenommen haben. Das Protokoll wird auf der nächsten Sitzung genehmigt.

§ 8 Arbeitsgruppen

Der Impfbeirat kann zu bestimmten Themen Arbeitsgruppen einrichten, zu denen auch Personen gehören können, die nicht dem Impfbeirat angehören. Nach Erledigung ihrer Aufgaben lösen sich die Arbeitsgruppen wieder auf.

§ 9 Änderung des Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Mehrheit aller Mitglieder im Impfbeirat geändert werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 30.11.2010 in Kraft.